

**Entgeltordnung für den
Verkehrslandeplatz Mannheim-City
Gültig ab 01. März 2009**

Teil 1 Landeentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Landeentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges (Maximum Take Off Mass-MTOM) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM; ist nachzuweisen durch das Air Plane Flight Manual (AFM)-Basic Manual-Section for Weight Limitations. Bis zur Vorlage dieser Unterlagen wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeuges zugrunde gelegt.

Als Nachweis für die Erfüllung der Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gelten:

- die Bestätigungen und Eintragungen in Lärmzeugnissen nach NfL II-3/90 ausgestellt durch eine Zulassungsbehörde, oder
- die Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Unterlagen und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die im Einzelfall die Erfüllung der Voraussetzungen belegen.

Maßgebend für die Entgeltberechnung ist die tatsächliche Vorlage einer vollständigen und durch den Flugplatzunternehmer nachprüfbaren Nachweises über die Einhaltung der o.g. Bedingungen durch den Luftfahrzeughalter oder -führer vor dem Start. Erfolgt keine Vorlage des entsprechenden Nachweises, so werden die Landeentgelte auf der Grundlage der Lärmkategorie C berechnet.

Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Alle genannten Zeiten sind Ortszeiten.

1.3

Das Landeentgelt ist grundsätzlich spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Aufgrund besonderer Vereinbarung und Erteilung einer Einzugsermächtigung können die Landeentgelte nachträglich entrichtet werden. Für die Nachsendung einer Rechnung behält sich der Flugplatzunternehmer vor, ein eventuell anfallendes Bearbeitungsentgelt zu erheben.

1.4

Die genannten Entgelte sind Entgelt i.S. des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

1.5.

Der nach dem Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgeltes ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Beschleunigen und Starten des Luftfahrzeuges zu entrichten.

1.6.

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgeltes je angefangener 10 Minuten erhoben.

2. Entgelte

2.1. Entgelt nach Höchstabfluggewicht

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie A einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR samstags ab 14.00 Uhr Ortszeit, sonn- u. feiertags
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	6,40	8,50
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	8,00	10,60
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	13,25	16,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	18,00	23,90
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	14,50	17,70

Passagiermaschinen im planmäßigen Linienflugverkehr mit einem Gewicht von über 5.700 kg erhalten werktags eine Reduktion um 3,50€ und samstags ab 14 Uhr Ortszeit sowie sonn- und feiertags eine Reduktion um 4,50€ (jeweils je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts), wenn pro Kalenderjahr und Airline mehr als 1.500 Landungen durchgeführt werden.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Für die in die Lärmkategorie B einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	8,50	10,60
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	10,10	12,70
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	14,90	18,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	21,20	26,50
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	16,10	20,40

Lärmkategorie C

Für die in die Lärmkategorie C einzuordnenden Luftfahrzeuge beträgt das Landeentgelt:

	EUR	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	11,70	13,80
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	13,80	18,00

Über 1.200 kg bis 1.400 kg	19,10	24,50
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	26,50	31,80
bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg des Höchstabfluggewichts	22,50	26,75

2.2. Ausnahmeregelungen für Entgelte nach Höchstabfluggewicht

2.2.1. Ermäßigte Landeentgelte für Schul-/Einweisungsflüge an Werktagen (Samstag bis 14.00)

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt 50 % des maßgebenden Satzes, mindestens jedoch:

In Lärmkategorie A 6,00 EUR
 In Lärmkategorie B 8,00 EUR
 In Lärmkategorie C 10,00 EUR

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die ein ziviler Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPersV) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für Kunstflug / CVFR-, IFR-Berechtigungen und Flüge gem. § 42 Luft BO. Für Schul- und Einweisungsflüge nach Sonnenuntergang wird keine Ermäßigung gewährt.

Als Einweisungsflüge im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gem. § 66 ff. LuftPersV bzw. JAR-FCL durchführen muß. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertrautmachen nach § 69 Abs. 4 LuftPersV bzw. für die ein Vertrautmachen bzw. eine Unterschiedsschulung gem. JAR-FCL erforderlich ist.

2.2.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung ist - sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflugplatz ist - kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2.2.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind für Luftfahrzeuge bis 5,7 t MTOM keine Landeentgelte zu entrichten, sofern sie vom Bediensteten der Luftfahrtbehörde als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durchgeführt werden.

2.3. Entgelte nach Zahl der an Bord befindlichen Personen

Im gewerblichen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen über 5,7 t MTOM die im Linien- oder linienähnlichen Verkehr eingesetzt sind, wird ein zusätzliches Landeentgelt erhoben, die sich nach der Zahl der bei der Landung an Bord des Luftfahrzeuges befindlichen Fluggäste bemißt. Das Landeentgelt beträgt 15,00 EURO.

2.4. Anflugentgelt

Für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung durch Luftfahrzeuge deren Höchstmasse 2000 Kg überschreiten, wird von den Entgeltsschuldern beim An- und Abflug am Flugplatz Mannheim-City ein Entgelt (Anflugentgelt) erhoben.

Als eine Inanspruchnahme gilt der Einflug in die CTR sowie der Ausflug aus der CTR oder ein Anflug im Zusammenhang mit einer Landung. Zähleinheit ist der Einflug bzw. die Landung.

Das Entgelt für eine Inanspruchnahme beträgt je angefangene 1000 Kg der Höchstabflugmasse

EUR 4,00

Teil 2 Abstellentgelte

1. Allgemeines

1.1.

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Abstellentgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

1.2.

Das Abstellentgelt bemisst sich nach dem in der Zulassungsurkunde eingetragenen Höchstabfluggewicht des Luftfahrzeuges.

1.3.

Das Abstellentgelt ist spätestens vor dem Start in EURO zu entrichten. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

2. Entgelte

Das Abstellentgelt je Übernachtung beträgt:

	EUR
bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.000 kg	6,00
Über 1.000 kg bis 1.200 kg	6,50
Über 1.200 kg bis 1.400 kg	7,00
Über 1.400 kg bis 2.000 kg	7,50
Über 2.000 kg je angefangene 1.000 kg	11,00

Teil 3 Luftschiffentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen sind ein Ankermastentgelt und ein Landeentgelt zu entrichten.

Das Ankermastentgelt wird mit einer Errichtung eines Ankermastes fällig und beträgt für je angefangene 24 Stunden:

- Luftschiffe bis 50 m Gesamtlänge 120,00 EURO
- Luftschiffe bis 60 m Gesamtlänge 150,00 EURO
- Luftschiffe über 60 m Gesamtlänge 180,00 EURO
- das Landeentgelt beträgt 50,00 EURO

Teil 4 Bemannte Ballone

Für die Benutzung des Flugplatzes mit bemannten Ballonen ist eine Benutzungsentgelt zu entrichten.

Das Benutzungsentgelt wird vor dem Aufstieg des Ballons fällig und beträgt 20,00 EUR. Teil 1 Nr. 1.3 gilt sinngemäß.

Teil 5 Bereitstellungsentgelte

Für die Benutzung des Flugplatzes außerhalb der veröffentlichten festen Betriebszeit ist ein Bereitstellungsentgelt an den Flugplatzunternehmer zu entrichten (abhängig von der erforderlichen Feuerwehrcategorie – KAT). Die Entrichtung des Landeentgelts nach Teil 2 bleibt unberührt.

Bezeichnung	Zeiten	bis KAT 2 (€)	KAT 3 (€)
<u>Frühabfertigungen</u>			
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 06.00 Uhr und 08.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde vor 08.00 Uhr	60,00	80,00
<u>Spätabfertigungen</u>			
Montag - Freitag	zwischen 21.00 Uhr und 22.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	40,00	55,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	65,00	90,00
Samstag, Sonn- und Feiertag	zwischen 20.00 Uhr und 22.00 Uhr je		

	angefangene 1/2 Stunde	65,00	90,00
	nach 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 1/2 Stunde	85,00	120,00
	höchstens jedoch	425,00	550,00
<u>Nachtabfertigungen</u>			
Montag - Sonntag	zwischen 0.00 Uhr und 06.00 Uhr pauschal	425,00	700,00

Teil 6 Feuerwehr, Bodenverkehrsdienste, weitere Leistungen

Personal

Brand- und Hilfeleistung 60 € / pro angefangene Stunde +
je Einsatzkraft

Fahrzeuggebühren

einschl. Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal und Materialverbrauch

Flugfeldlöschfahrzeug FLF 200 € / pro angefangene Stunde
Mannschaftsfahrzeug Ford Transit 40 € / pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug Ford Ranger 40 € / pro angefangene Stunde
Mehrzweckfahrzeug VW-Bus 40 € / pro angefangene Stunde

Geräte und Verbrauchsmaterialien

ohne Betriebsstoffe und Bedienungspersonal

Bergesatz 300 € je Einsatz
Hebekissen-Satz 80 € je Einsatz
(incl. Reinigung und Befüllung)
Rettungsschneid- und Spreizgerät 100 € je Einsatz
(akkubetrieben)
Atemschutzgerät 40 €
(incl. Reinigung/Wartung/Befüllung)
Steckleiter 15 € je Tag u. Teil
Wassersauger 20 € / Stunde
Elektrotauchpumpe 20 € / Stunde
Kettensäge 20 € / Stunde
Feuerlöscher bis 12 kg 15 € / Tag
Feuerlöscherwartung bis 12 kg 35 € / Gerät
Handscheinwerfer 10 € / Tag
Ölbindemittel 25 € / Sack
Reinigung Einsatzkleidung Hose/Jacke 25 € / Stück

Verbandsmaterial, Kleinteile(wie Dichtungen etc.), Schaum- und Löschpulvermittel werden nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
Kosten für den Einsatz beinhalten nicht die Entsorgungskosten für Verbrauchsmittel

Bodenverkehrsdienste

Gabelstapler	20 € je Einsatz
Aushallen / Einhallen (auf Nachfrage)	20 € je Vorgang

Schulungen, Unterweisungen

Schulungen oder Unterweisungen von Flugbetriebspersonal, Airlines, flughafenansässigen Betrieben oder Unternehmen

Ausbildung in der Handhabung von Feuerlöschern	60 € / Teilnehmer
Schulung nach JAR-OPS 1 mit schriftlicher Bestätigung	60 € / Teilnehmer

Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2009 in Kraft.

Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

Mannheim, 20.2.2009

Genehmigt gem. §§ 43, 53 LuftVZO
Regierungspräsidium Karlsruhe
Karlsruhe,

Reinhard Becker
Geschäftsführer

Werner Hilpp

Anhang zur Entgeltordnung des Verkehrslandeplatzes Mannheim City vom 10.11.2006 (gültig ab 1.1.2007)

Lärmkategorie A (erhöhter Schallschutz)

Luftfahrzeuge welche die erhöhten Schallschutzanforderungen im Sinne der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen bzw. nach der jeweils geltenden Fassung die Lärmgrenzwerte unterschreiten.

Nach § 4 Absätze 2 und 3 der derzeit geltenden Fassung der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 kg Höchstabfluggewicht und Motorsegler, die vor dem 1. Januar 2000 gebaut worden sind, bis zum 31.12.2009 den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der Lärmschutzforderungen für Luftfahrzeuge (LSL)

- Kapitel VI um mindestens 4 dB(A) oder
 - Kapitel X um mindestens 5 dB(A)
- unterschreiten.

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9000 KG Höchstabfluggewicht und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzforderungen, wenn sie in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung festgelegten Lärmgrenzwerte der LSL

- Kapitel VI um mindestens 6 dB(A)
- Kapitel X um mindestens 7 dB(A)

unterschreiten.

Strahlflugzeuge und Hubschrauber sowie Propellerflugzeuge über 9.000 kg MTOM werden durch Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Ultraleichtflugzeuge werden nach Vorlage eines Lärmzeugnisses in Lärmkategorie A eingeordnet.

Lärmkategorie B (besonderer Schallschutz)

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel muß in der LSL in Kapitel VI .2.4 oder in Kapitel X .2.4 festgelegten, für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Lärmgrenzwerte mindestens erreichen.

Lärmkategorie C

Der vom Luftfahrzeug ausgehende maximale Lärmpegel überschreitet Lärmgrenzwerte der Lärmkategorie B.